

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 14 (1941)

Heft: 9

Artikel: Administratives im deutschen Heerwesen

Autor: Schönmann, O.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516574>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Administratives im deutschen Heerwesen.

Von Oblt. O. Schönmann.

Die Grundlage hiezu bildet die Vorschrift „Kassen- und Rechnungslegungsordnung für das Heer“.

Kasse und Zahlstelle: Die Kompagnien haben keine Kassen, sondern Zahlstellen. Sie leisten lediglich Ein- und Auszahlungen für die Heeresstandortkasse, bei der die Zahlungen verbucht werden. Da die Zahlstelle nicht bucht, ist sie nur als eine Hilfseinrichtung unter Verantwortung des Kompagniechefs anzusehen. Der Kompagniechef bzw. sein Stellvertreter kann für Geldverluste, die unter seiner Führung eintreten, mit seinem Gehalt und Vermögen haftbar gemacht werden. Eine scharfe Überprüfung aller Zahlungen ist daher nicht nur seine Pflicht, sondern liegt auch in seinem eigensten Interesse.

Aufgaben der Kompagniezahlstellen: Einige Tage (etwa fünf) vor dem jeweiligen Zahltag reicht die Kompagnie der Zahlmeisterverwaltung die Gebührnis- bzw. Löhnungsliste ein. Sie dienen der Anforderung des Geldbedarfs für den Zahltag und erhalten die monatlichen Gebühnisse, wovon die Beträge für Unterkunft und Verpflegung, Wohnungsmiete und Steuer sowie sonstige Abzüge abgesetzt sind. Der Kompagniechef ist verantwortlich, dass alle Empfangsberechtigten eingetragen sind und dass vor allen Dingen die Dienstgrade stimmen.

Der Geldempfang erfolgt anhand des Geldempfangsbuches. Als erste Posten erscheinen die Endbeträge der Gebührnis- und Löhnungslisten, die durch die Gebühnisauszahlungsanordnung angewiesen werden. Dann folgen die Beträge, die die Kompagnie auf Grund besonderer Nachweisungen und Quittungen zu empfangen hat. Nachdem die Belege durch die Zahlmeisterverwaltung geprüft worden sind, erfolgt durch diese der Eintrag in das Geldempfangsbuch. Hievon gehen ab die Abzüge, die bei der Heeresstandortkasse verbleiben und von dort an die empfangsberechtigten Stellen überwiesen werden.

Geld darf ohne Wissen des Kompagniechefs nicht angefordert werden. Alle Belege müssen vor der Auszahlung durch die Heeresstandortkasse vom Kompagniechef unterschrieben werden. Durch diese Unterschrift bescheinigt er, dass er Kenntnis von der Geldanforderung hat und dass die Berechnungen der Angaben richtig sind. Die rechnerische Richtigkeit der Belege ist durch die Zahlmeisterverwaltung zu prüfen. Ausgenommen hievon sind die Belege, die Auszahlungen an den der Kompagnie zugewiesenen Mitteln betreffen, z. B. Bürogeld, Bestleistungen, Scheibengelder, Bücherei, Fuhrenleistungen. Diese Belege werden bereits durch den Kompagniechef sachlich richtig festgestellt. Tritt ein Wechsel in der Kompagnieführung ein, so muss stets eine Kassenübergabe vorgenommen werden.

Geld und Verpflegung: Das Rechnungswesen der Kompagnie wird in erheblichem Masse durch fortwährenden Wechsel zwischen Geld- und Naturalverpflegung kompliziert, z. B. durch Kommandierungen oder Übungen. Hierbei kommt es darauf

an: 1. Richtige Anforderung der Verpflegungsportionen, 2. richtige Anforderung und Auszahlung der Verpflegungsgelder, 3. Übereinstimmung zwischen Bar- und Naturalverpflegung. Die Zahl der Portionen wird der Küchenverwaltung jeweils bereits tags zuvor angezeigt. Der Oberfeldweibel ist für pünktliche Benachrichtigung des Rechnungsführers über alle Veränderungen verantwortlich. Überfassungen von Verpflegungsportionen und Futterrationen durch Nachlässigkeit müssen bezahlt werden.

Aufbewahrung des Bargeldes: Dieses ist im eisernen Kasten in der Schreibstube aufzubewahren. Den Schlüssel behält der Rechnungsführer. Barbestände über 500 Rm. sind in einem eisernen Schranke zu verschliessen. Von beiden Schlüsseln zum eisernen Schrank hat einen der Kompagniechef oder ein von ihm bestimmter Offizier, den zweiten der Rechnungsführer.

Schreibwesen: Sorgfältige Aktenaufbewahrung, keine Vernichtung ohne Befehl. Für Quittungen und Belege gilt das gleiche. Werden Belege an andere Dienststellen abgegeben, so ist dies im Belegsquittungsbuch zu bescheinigen.

Prüfung der Gelder durch die Zahlmeisterverwaltung: Die Geldbücher der Kompagnie werden monatlich geprüft. Die Prüfung erstreckt sich darauf, festzustellen, ob die Bücher den Vorschriften entsprechend geführt, abgeschlossen und bescheinigt sind. Zu dieser Prüfung sind alle Belege und Unterlagen erforderlich. Nach Anordnung des Bataillonskommandeurs sind vierteljährlich die Bücher mindestens einer Kompagnie unvermutet zu prüfen (Kassa- und Buchbestand).

Von der deutschen Wehrmacht

von Hptm. G. Vogt

Die Verpflegung der deutschen Truppen in Bulgarien

(Diese Notiz musste wegen Platzmangel verschiedentlich zurückgestellt werden)

Vor dem Einmarsch in Jugoslawien und Griechenland am 6. April 1941 wurden die deutschen Truppen in Bulgarien nach einem Bericht des Budapester Korrespondenten der „Neuen Zürcher Zeitung“ wie folgt verpflegt:

Damit durch die Anwesenheit deutscher Truppen in Bulgarien die Versorgung des Landes und das Preisniveau nicht ungünstig beeinflusst wurden, schlossen Deutschland und Bulgarien ein Abkommen, gemäss welchem — nach einem Sofioter Bericht der Budapester Zeitschrift „Südost-Economist“ — die Verpflegung der deutschen Truppen grundsätzlich durch die Einfuhr der notwendigen Waren aus Deutschland erfolgte. Bulgarien als Signaturstaat des Dreimächtepaktes trug zur Verpflegung der deutschen Truppen im wesentlichen nur dadurch bei, dass ein Teil der bulgarischen Produkte, die sonst nach Deutschland exportiert worden wären, unmittelbar an die in Bulgarien befindlichen deutschen Truppen abgegeben wurde. Nur wenige Waren, so Rindfleisch, Stroh und Mineralwasser wurden ausserhalb der vorgesehenen Exportlieferungen abgegeben, doch ist in diesen Gütern die bulgarische Versorgung ausreichend.